

den Analysen für einzelne Güterwerte kein Ausweis enthalten, so sind die Abnehmer berechtigt, die Mängelanzeige auf der Grundlage der Abnehmeranalyse entsprechend den staatlichen Standards bis zum Ablauf von 50 Tagen, gerechnet ab Grenzübergang der Lieferung, dem Staatlichen Kohlekontor einzureichen; in der Mängelanzeige ist zu versichern, daß Probenahme und Analysenherstellung nach den staatlichen Standards erfolgte. Bei Mengenbeanstandungen und Verunreinigungen ist in jedem Falle eine Tatbestandsaufnahme der Deutschen Reichsbahn beizubringen. Im übrigen ist sinngemäß nach den Absätzen 1 bis 3, 5 und 6 zu verfahren.

(8) Bei Lagerbezug sind die Mängel dem Vertragspartner anzuzeigen. Im übrigen ist sinngemäß nach den Absätzen 1 bis 7 zu verfahren.

(9) Als beanstandet wegen Mängel, die durch Augenschein festzustellen sind, gilt die Liefereinheit. Bei Werknahverkehr ist; die Liefereinheit zu vereinbaren.

(10) Die VEB Kohlehandel sind verpflichtet, mit Vertragspartnern, die nicht unter den Geltungsbereich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen fallen, für Werkbezug und Landabsatz ein Verfahren zu vereinbaren, daß den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und 5 entspricht.

§ 15

Gewährleistung

(1) Bei Mängeln, die durch Augenschein festzustellen sind, haben die Hersteller mit den VEB Kohlehandel oder den Groß- und Spezialabnehmern eine dem Umfang der Mängel entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages in Übereinstimmung mit den Preisvorschriften zu vereinbaren. Bei Mängeln, die durch Qualitätsermittlung nach § 7 Abs. 2 festgestellt werden, haben die Hersteller den Rechnungsbetrag in Übereinstimmung mit den Preisvorschriften zu berichtigen.

(2) Nachlieferungsansprüche können nur bei Lieferungen für den Bevölkerungsbedarf erhoben werden, wenn die Unterbringung bei anderen Bedarfsträgern im Rahmen der bestehenden Bezugsansprüche nicht möglich ist. Die VEB Kohlehandel haben die mit den Herstellern abgestimmten Forderungen dem Staatlichen Kohlekontor zu übergeben.

§ 16

Vertragsstrafen

(1) Hersteller, Staatliches Kohlekontor und VEB Kohlehandel sind verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn sie

1. die vereinbarten Monatslieferungen nicht einhalten: 3 % vom Preis der nicht gelieferten Menge;
2. die Quartalslieferungen nicht einhalten, ohne daß Monatsanteile vereinbart sind: 6% vom Preis der nicht gelieferten Menge;
3. die vereinbarte Qualität nicht einhalten: 6 % bei Braunkohle und Braunkohlenerzeugnissen, 5 % bei Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen, jeweils gerechnet vom Preis der betroffenen Menge;

4. das vereinbarte Sortiment (Format) nicht einhalten: 3% vom Preis der betroffenen Menge;
5. die nach § 5 Abs. 4 vereinbarten oder nach § 9 Abs. 1 bestimmten Liefertage oder Tageshöchstmengen nicht einhalten: 1 % vom Preis der betroffenen Menge. Die Verpflichtung ist auf die Absendung durch den Hersteller zu beziehen.

(2) Staatliches Kohlekontor, VEB Kohlehandel und Abnehmer sind verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn sie

1. die vereinbarten Monatslieferungen nicht abnehmen : 3 % vom Preis der nicht abgenommenen Menge;
2. die vereinbarten Quartalslieferungen nicht abnehmen, ohne daß Monatsanteile vereinbart sind: 6 % vom Preis der nicht abgenommenen Menge.

(3) Das Staatliche Kohlekontor ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn es

1. die Konkretisierung der Rahmenabsatzverträge auf das Quartal nicht rechtzeitig vornimmt (Verzug mit der Übergabe des Lieferplanes): 50 DM je Verzugstag, längstens für einen Monat;
2. die Versandaufträge für die entsprechend den Terminen der jeweils gültigen Verteileranordnung angebotenen Mengen Kohle und Koks nicht rechtzeitig erteilt (vgl. § 9 Abs. 1): 50 DM je Verzugstag, längstens für einen Monat.

Der Termin für das Staatliche Kohlekontor verschiebt sich um mindestens die gleiche Anzahl Tage, um die das Lieferangebot verspätet abgegeben wird.

§ 17

Regelung von Ansprüchen

(1) Die Berechnung und Regelung von Gewährleistungsansprüchen und von Vertragsstrafe nach § 16 Abs. 1 Ziffern 3 bis 5 erfolgt zwischen den Groß- und Spezialabnehmern bzw. den VEB Kohlehandel und den Herstellern, bei Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen zwischen den Vertragspartnern. Entsprechen die erbrachten Lieferungen den Weisungen aus § 9 Abs. 1, so haben die Hersteller das den Abnehmern unverzüglich mitzuteilen und eine Durchschrift davon dem Staatlichen Kohlekontor zu übermitteln; das Staatliche Kohlekontor ist dann zur Regelung der Ansprüche verpflichtet.

(2) Alle im Abs. 1 nicht genannten Ansprüche sind zwischen den Vertragspartnern zu berechnen und zu regeln.

(3) Erfolgt die Herabsetzung des Rechnungsbetrages aus Gewährleistung (§ 15 Abs. 1), so haben die Hersteller die Qualitätsvertragsstrafe nach § 16 Abs. 1 Ziff. 3 gleichzeitig und ohne besondere Berechnung durch die Berechtigten festzustellen und zu vergüten, sofern die Hersteller die Verantwortlichkeit nicht ausdrücklich verneinen.

(4) Schadenersatz ist grundsätzlich zwischen den Vertragspartnern zu berechnen und zu regeln. Der weitere Schaden in den Fällen des § 16 Abs. 1 Ziffern 3 bis 5 ist wie die Vertragsstrafe aus dieser Bestimmung zu behandeln.